

**Satzung der Stadt Starnberg
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 20.12.2010

zuletzt angepasst durch Änderungssatzung vom 09.12.2024

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10.03.2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist.

**Teil I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Starnberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 1. Benutzungsgebühren (§ 4)
 2. Grabgebühren (§ 5)
 3. Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
 1. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 2. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Starnberg,
 3. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit der Auftragserteilung,
 4. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Teil II Gebühren

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Benutzungsgebühr Leichenhaus je Tag	117,00 €
2. Benutzungsgebühr Aussegnungshalle inkl. Reinigung	326,00 €

§ 5 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für ein Grab in den einzelnen Friedhöfen und Sektionen je Grabstelle jährlich:

1. alle Friedhöfe	
Einzelgrab	83,00 €
Doppelgrab	122,00 €
Kindergrab	gebührenfrei
Urnenerdgrab	76,00 €
Baumgrabstätte	63,00 €
Anonyme Urnengrabstätte (einmalig)	585,00 €
Urnennische	92,00 €
Still geborene Kinder (Feld)	gebührenfrei
2. Waldfriedhof	
Urnenerdgrab	78,00 €
Grabkammer	87,00 €
3. Friedhof Hanfelder Straße	
Einzelgrab 30 Jahre Ruhezeit	83,00 €
Familiengrab 30 Jahre Ruhezeit	122,00 €
Einzelgrab 40 Jahre Ruhezeit	83,00 €
Familiengrab 40 Jahre Ruhezeit	122,00 €

(2) Die Grabgebühren werden für die Dauer des Nutzungsrechts im Voraus erhoben.

(3) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 26 der Friedhofsatzung) über die Dauer des bestehenden Grabnutzungsrechts hinaus, so ist für die Differenzlaufzeit die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 im Voraus zu entrichten. Bei einer notwendigen Verlängerung wegen einer Beisetzung, wird die Jahresgebühr mit einem zwölftel je Monat, der verlängert werden muss, berechnet.

(4) Bei Verlängerung eines Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Maßgeblich ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(5) Eine Rückerstattung von Grabgebühren bei Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Verwaltungsgebühren

1. Ausstellen einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	26,00 €
2. Umschreiben der Graburkunde	23,50 €
3. Zulassung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten (einmalig)	26,00 €
4. Zulassung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten (auf Dauer von 1 Jahr)	100,00 €
5. Zulassung zum Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen	26,00 €
6. Bearbeitungsgebühr für eine Bestattung	100,00 €
7. Bearbeitungsgebühr für einen Antrag auf Umbettung oder Ausgrabung von Urnen, Särgen und Gebeinen	30,00 €
8. Erlaubnis für Film- oder Fotoaufnahmen	50,00 €

(2) Für die sonstigen Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestuften, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Für Leistungen, insbesondere das Bereitstellen der durch die Stadt vorgegebenen Verschlussplatten für die Urnengrabschalen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 Ziffer 4 kann für eine maximale Dauer von 3 Jahren ausgestellt werden. Auf Antrag kann diese neu ausgestellt oder verlängert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am zum 01.01.2025 in Kraft.

Starnberg, den 09.12.2024
Stadt Starnberg

Patrick Janik
Erster Bürgermeister